

Flüchtlingsrat Nds. e.V. • Röpkestr. 12 • 30173 Hannover

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr.12
30173 Hannover

Geschäftsstelle

Muzaffer Öztürkyilmaz
Geschäftsführung
Tel.: 0511 / 98 24 60 38
Fax: 0511 / 98 24 60 31
moy@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org
Hannover, 20.10.2023

Stellungnahme des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Drucksache 19/879

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Biela,

anliegend übersenden wir Ihnen – mit bestem Dank für die Möglichkeit uns zu äußern – unsere Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag vom 14.03.2023 mit Titel "Wohlstand für alle erhalten - gezielte Arbeits- und Fachkräfteeinwanderung organisieren, Qualifizierungsoffensive für abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsrecht" (Drucksache 19/879).

Bei (Rück)Fragen zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Beste Grüße

Muzaffer Öztürkyilmaz
Geschäftsführung

**Stellungnahme des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
zum Antrag der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag**

**"Wohlstand für alle erhalten - gezielte Arbeits- und Fachkräfteeinwanderung organisieren,
Qualifizierungsoffensive für abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit
Aufenthaltsrecht" vom 14.03.2023 (Drucksache 19/879)**

Als gemeinnützige Organisation, die v.a. die Situation Geflüchteter in den Blick nimmt und sich für deren Rechte einsetzt, konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme vorrangig auf Aspekte, die diese Menschen betreffen.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen teilt die Auffassung, dass das Potenzial der Geflüchteten zur Deckung des Bedarfs an Fachkräften genutzt werden sollte. Zumal es auch auf das Interesse der Geflüchteten trifft, einer Beschäftigung nachzugehen, die ihren Fähigkeiten entspricht und die ihnen u.a. finanzielle Unabhängigkeit und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht

Wir halten es somit für sinnvoll, dass Schutz suchende Menschen unabhängig vom Herkunftsland und einer vermuteten Bleibeperspektive frühzeitig nach ihrer Ankunft Unterstützung und Förderung erhalten, um an der Gesellschaft teilhaben zu können. Dazu gehört zunächst der Zugang zu Integrationskursen, um Sprachbarrieren abzubauen. Der Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Darum ist eine frühzeitige Eingliederung in das hiesige Sozialsystem sinnvoll, damit die Betroffenen alle Maßnahmen, die das SGB II in Verbindung mit dem SGB III zur Förderung der Integration in den hiesigen Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt, in Anspruch nehmen können.

Das bedeutet, dass das Sondergesetz Asylbewerberleistungsgesetz abgeschafft werden muss dies nicht allein auf Grund der Tatsache, dass es das grundgesetzlich verbürgte Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum missachtet, sondern auch weil es es die frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden verhindert.

Bei einer frühzeitigen Eingliederung ins SGB II würden Asylbewerber:innen bereits kurz nach ihrer Ankunft regelmäßig Kund:innen der örtlichen Jobcenter sein und durch diese mit allen Instrumenten zur Arbeitsmarktintegration unterstützt werden können. Derzeit setzt eine Arbeitsmarktförderung voraus, dass sich die Geflüchteten, die unter das AsylbLG fallen, auf eigene Initiative bei den Arbeitsagenturen arbeitslos oder zumindest arbeitssuchend melden.

Auch abgelehnte Asylbewerber:innen, deren Abschiebung ausgesetzt ist und die daher geduldet sind, fallen - sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können - unter das AsylbLG und erhalten eine Arbeitsmarktförderung ausschließlich, wenn Sie sich bei der Arbeitsagentur eigeninitiativ

melden. Hinzu kommt, dass sowohl Personen mit einer Aufenthaltsgestattung als auch mit einer Duldung trotz Eigeninitiative nur dann eine Arbeitsmarktförderung erhalten können, wenn Ihnen grundsätzlich eine mindestens unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden kann.

Einschränkung bzgl. des Arbeitsmarktzugangs durch Beschäftigungsverbote sind daher kontraproduktiv. Eine Arbeitsmarktförderung und Vermittlung in betriebliche Ausbildung oder Arbeit kann dann nicht stattfinden. Das führt nicht nur bei den betroffenen Geflüchteten zu Frustration und Dequalifikation, insbes. wenn ein Beschäftigungsverbot länger andauert, sondern führt auch dazu, dass eine große Zahl von Geflüchteten dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Nach Angaben der Bundesregierung ist der Anteil der Menschen mit Aufenthaltsgestattung, die eine Beschäftigungserlaubnis haben von 13,85% im Jahre 2021 auf 7,14% Mitte 2023 gesunken; bei Personen mit Duldung sank im selben Zeitraum der Anteil, der eine Beschäftigungserlaubnis hatte von 17,65% auf 12,51%. Unstreitig dürfte sein, dass es dem öffentlichen Interesse widerspricht, dass Geflüchtete unnötig in die Abhängigkeit vom Leistungsbezug gezwungen werden, während Unternehmen gleichzeitig händeringend nach Arbeitskräften suchen.

Die Landesregierung sollte sich daher bei der Bundesregierung dafür einsetzen, die Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen, die u.a. vorsehen die Duldung nach § 60b AufenthG für Menschen mit ungeklärter Identität, die immer ein Beschäftigungsverbot zur Folge hat, abzuschaffen.

Sowohl die Abschaffung sozialrechtlicher Sonderregelungen als auch die grundsätzliche Abschaffung von Beschäftigungsverboten würden zudem dazu beitragen, Bürokratie abzubauen und rechtliche Unklarheiten und Verunsicherung bei den Geflüchteten aber v.a. auch bei den Arbeitgeber:innen vermeiden.

Zu einigen Forderungen aus dem Antrag der CDU-Fraktion an die Landesregierung soll nachfolgend konkreter Stellung genommen werden:

1.) Bereits vorhandenen Instrumente des Aufenthaltsrechts konsequent zu nutzen und Änderungsbedarf im Aufenthaltsgesetz

Der Forderung der CDU-Fraktion "die bereits vorhandenen Instrumente des Aufenthaltsrechts konsequent zu nutzen", unterstützt der Flüchtlingsrat ausdrücklich, nimmt diese aber gleichzeitig zum Anlass, bestehenden Änderungsbedarf im Aufenthaltsgesetz zu formulieren:

Möglichkeiten des Wechsels aus dem Asylverfahren in Aufenthalt zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken ausweiten:

Die mit dem "Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung" beschlossenen Gesetzesänderungen ermöglichen in begrenztem Rahmen den Wechsel aus dem Asylverfahren in eine Aufent-

haltserlaubnis zu Erwerbszwecken. Dieser Wechsel ist beschränkt auf die §§ 18a, 18b sowie 19c Abs 2 AufenthG. Zudem werden nur Asylantragsteller:innen nach Rücknahme ihres Antrages in eine solche Aufenthaltserlaubnis wechseln können, wenn sie vor dem 29.03.2023 eingereist sind. Da das Gesetz erst am 01.03.2024 in Kraft tritt, verringert sich der Kreis der potenziell davon profitierenden Asylsuchenden.

Es wäre zudem sinnvoll, wenn sich die Landesregierung auf Bundesebene (z.B. über eine Bundesratsinitiative) für eine weitere Öffnung beim sog. "Spurwechsel", also dem Wechsel aus dem Asylverfahren in einen Aufenthalt zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken, einsetzen würde. Dazu gehört nicht zuletzt die Aufhebung des Stichtages 29.03.2023, aber auch die Ausweitung auf weitere Aufenthaltstitel zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken. Darüber hinaus wäre es im Hinblick auf die Gewinnung weiterer Fachkräfte sinnvoll, wenn auch nach Ablehnung eines Asylantrages der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach den §§ 18a, 18b und 19c AufenthG ermöglicht würde.

Weiterhin müsste für Menschen im Asylverfahren, die vom Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken Gebrauch machen wollen, gewährleistet sein, dass sie tatsächlich nach Rücknahme ihres Asylantrages eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen. Wenn für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a; 18b; 19c Abs. 2 AufenthG alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, sollte daher eine bindende Zusicherung (§ 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG) erfolgen, dass die Aufenthaltserlaubnis nach der Asylantragsrücknahme erteilt wird. Dieses Vorgehen könnte den Ausländerbehörden per Erlass vorgegeben werden

Handlungsbedarf bei der zukünftigen Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG:

Grundsätzlich ist zu befürworten, dass die bereits vorhandenen Instrumente so weit wie möglich ausgeschöpft werden, der Handlungsspielraum der Landesregierung erscheint dabei aber gering. Die Landesregierung könnte durch Erlasse oder auf Bundesebene auf entsprechende Anwendungshinweise hinwirken, die eine großzügige Anwendung des zukünftigen § 16g, der Ausbildungsaufenthaltserlaubnis, gewährleistet werden. Dies betrifft insbesondere die Aspekte der zumutbaren Mitwirkungshandlungen bei der Identitätsklärung sowie bei der Passbeschaffung. In Fällen, in denen nachweisbar eine Identitätsklärung oder Passbeschaffung zumutbar nicht möglich ist, sollten die Ausländerbehörde nach dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Stufenmodell ggf. auf Grundlage einer eidesstattlichen Erklärung eine Aufenthaltserlaubnis ausstellen.

Weiterhin wäre es notwendig, sicherzustellen, dass der Wechsel aus der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG in die Ausbildungsaufenthaltserlaubnis nahtlos vonstatten geht, auch wenn ein Pass nicht vorgelegt werden kann.

Der zukünftige Aufenthaltstitel nach § 16g AufenthG verlangt, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Die Landesregierung sollte per Erlass regeln, dass kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8b AufenthG auf Grund fehlender Mitwirkungshandlungen festgestellt wird.

Es muss geklärt werden, dass eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden wird, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Dies kann der Fall sein bei Personen, die sich in einer schulischen Ausbildung befinden. Die Auszubildenden erhalten i.d.R. keine Ausbildungsvergütung und haben auch keinen Anspruch auf BAföG. Die Landesregierung könnte sich hier z.B. über eine Bundesratsinitiative auf Bundesebene für eine Änderung des BAföG einsetzen. Alternativ wäre eine Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung durch Landesmittel denkbar.

Die Landesregierung sollte sich außerdem auf Bundesebene für einen Anspruch auf die Ausbildungsaufenthaltserlaubnis bei Aufnahme jeder Assistenz- oder Helfer:innenausbildung (nicht nur bei Engpassberufen) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf sowie für sog. Fachpraktiker:innenausbildungen für Menschen mit einer Behinderung einsetzen.

Aufenthaltssicherheit im Vorfeld von Ausbildungen insbesondere bei dem Besuch von Maßnahmen wie einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III), einer Berufseinstiegsklasse, in einer schulischen Abschlussklasse, in der gymnasialen Oberstufe, in Studienkollegs, in gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten (BFD, FSJ etc.), in Deutschkursen und in ausbildungs- oder studienvorbereitenden (Orientierungs-)Praktika würde nach Überzeugung des Flüchtlingsrates dazu führen, dass mehr Geflüchtete sich in Richtung Ausbildung orientieren und letztlich in eine Ausbildung einmünden und absehbar zu Fachkräften ausgebildet werden. Die Landesregierung könnte entsprechend über Erlasse regeln, dass im Fall, dass keine anderen Abschiebungshindernisse bestehen, bei Besuch einer der o.g. Maßnahmen eine Ermessensduldung erteilt wird.

Wohnsitzauflagen erschweren die Aufnahme einer Beschäftigung/Ausbildung:

Aus der Erfahrung des Flüchtlingsrates wird Geflüchteten auf Grund einer Wohnsitzauflage die Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Ausbildungen enorm erschwert oder sogar unmöglich gemacht, da ihnen der Umzug in die Nähe des Arbeits- bzw. Ausbildungsortes nicht erlaubt wird.

Dieses Problem kann in Bezug auf Personen im Asylverfahren mit einer Aufenthaltsgestattung oder Ausreisepflichtigen mit Duldung nach Ansicht des Flüchtlingsrates selbst bei bestehender Gesetzeslage durch eine entsprechende Anwendungspraxis verringert werden: Nach § 60 Abs. 1 AsylG darf eine Wohnsitzauflage bei Personen im Asylverfahren nur dann verhängt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Nach Auffassung des Flüchtlingsrates müsste zwingend immer dann die Wohnsitzauflage gestrichen werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 61 Abs. 1c AufenthG bzgl. ausreisepflichtiger Personen. Auch hier sollte regelmäßig die Wohnsitzauflage vollständig aufgehoben werden, wenn der Lebensunterhalt eigenständig gesichert wird. Dies

würde einen Umzug der betroffenen Personen in die Nähe des Ortes ihrer Beschäftigung ermöglichen.

Weiterhin sollte u.E. der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung erleichtert werden. Aktuell wird i. d. R. die Vorlage von Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate verlangt. Wer also an einem weiter entfernten Ort einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden hat, muss zunächst also mindestens drei Monate lang unzumutbar lange Arbeitswege auf sich nehmen, bis dann die verlangten drei Gehaltsabrechnungen vorgelegt werden können. Meistens verlängert sich dieser Zeitraum noch deutlich, da die Bearbeitungszeit des Antrages auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage hinzu kommt.

Der Flüchtlingsrat empfiehlt daher, dass bereits die verbindliche Zusage einer Lebensunterhalt sichernden Beschäftigung oder die verbindliche Zusage eines Ausbildungsplatzes ausreicht, um den Lebensunterhalt als gesichert anzunehmen und die Wohnsitzauflage aufzuheben.

Auf Bundesebene sollte sich die Landesregierung für die Aufhebung der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG für Schutzberechtigte einsetzen. Diese Regelung erschwert die Arbeitsmarktintegration unnötig. Eine im August dieses Jahres im Auftrag der Bundesregierung erstellte Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG kommt zu dem Ergebnis, dass diese Regelung negativ auf die Integration in das Erwerbsleben wirkt. Vielfach gelingt die Arbeitsmarktintegration über Netzwerke der Community, weshalb der Umzug in Orte, wo es eine entsprechende Community gibt, hilfreich sein kann und die Arbeitsaufnahme beschleunigt, wie unter anderem auch das IAB Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung festgestellt hat.

2.) Verfahrensabläufe bei den Ausländerbehörden beschleunigen

Die Behörden zu spezialisieren und mehrsprachig aufzustellen ist grundsätzlich sinnvoll. Eine Konzentration von Mitarbeiter:innen in den Ausländerbehörden und im Auswärtigen Amt darf aber nicht dazu führen, dass in anderen Bereichen die Bearbeitung von Anträgen noch länger dauert. Bereits jetzt dauern z.B. Verfahren beim Familiennachzug oder beim Aufnahmeprogramm Afghanistan in den Botschaften unzumutbar lange. Und auch bei den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden können Anträge oftmals nicht zeitnah bearbeitet und entschieden werden, was die Betroffenen nicht selten in große Schwierigkeiten bringt, weil z.B. Betriebe auf Grund fehlender Nachweise über eine Beschäftigungserlaubnis Arbeitsverhältnisse beenden müssten oder wenn die Familienkasse wegen fehlender Aufenthaltspapiere nicht über die Bewilligung von Familienleistungen entscheiden kann.

Eine Entlastung und damit Beschleunigung der Verfahren bei den Ausländerbehörden sind u.E. auch durch folgende Maßnahmen möglich:

Auf Landesebene sollte per Erlass gegenüber den Ausländerbehörden eindeutig klargestellt werden, dass Ermessen bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen zu Gunsten der betroffenen ausgeübt

werden soll. Zudem könnten Hürden für die Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung sowie bürokratischer Aufwand für die Behörden vermieden werden, wenn die Ausländerbehörden angewiesen würden, regelmäßig nach 48 Monaten Aufenthalt in die Aufenthaltsgestattung oder die Duldung den Eintrag "Beschäftigung erlaubt" vorzunehmen, so dass eine Arbeitsaufnahme ohne weiteren Termin bei der Ausländerbehörde möglich ist und für Arbeitgeber:innen auch zweifelsfrei aus den Papieren ersichtlich ist, dass eine Beschäftigung erlaubt ist.

Die Landesregierung sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass ein möglichst frühzeitiger Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete besteht und die Zeit, in der eine Beschäftigung nicht erlaubt ist, verkürzt wird. Weiterhin sollte das Vorhaben der Bundesregierung unterstützt werden, Arbeitsverbote grundsätzlich abzuschaffen. Dies würde nicht nur den bürokratischen Aufwand erheblich verringern, sondern auch für mehr Sicherheit bei den Arbeitgeber:innen sorgen.

Zudem würde die Ausstellung von Duldungen für einen längeren Zeitraum einerseits den bürokratischen Aufwand verringern und andererseits Arbeitgeber:innen signalisieren, dass eine Beschäftigung für einen längeren Zeit möglich ist, wodurch die Bereitschaft zur Einstellung Geflüchteter mit Duldung erhöht werden könnte.

3.) Auslands-(Headhunter)-Agentur gründen

Das gezielte Abwerben von Fachkräften im Ausland kann dort einen Brain Drain auslösen oder zumindest dazu beitragen und eine wirtschaftliche Schwächung in den Ländern bewirken. Daher wäre u.E. der Förderung der bereits in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen und darunter nicht zuletzt Menschen, die über das Asylverfahren nach Deutschland gekommen sind, Vorrang zu geben, selbst wenn sie prinzipiell ausreisepflichtig sind. Etliche von ihnen haben faktisch in Deutschland bereits ihr Zuhause gefunden. Es ist i.d.R. sowohl im Interesse der Betroffenen als auch im öffentlichen Interesse, das Potenzial dieser Menschen besser auszuschöpfen. Vielfach wird jedoch in Fällen, in denen ausreisepflichtige Personen eine Aufenthaltsmöglichkeit über (teilweise) Sicherung des Lebensunterhalts erhalten können, eine (Weiter-)Qualifikation oder auch Anerkennungsverfahren und Anpassung hinten ange stellt, da die Lebensunterhaltssicherung im Vordergrund steht. D.h., die Betroffenen werden in die Zwickmühle versetzt, entweder ihren Lebensunterhalt zu sichern und weiterhin eine Aufenthaltsmöglichkeit zu haben oder sich weiter zu qualifizieren, aber Gefahr laufen, abgeschoben zu werden.

4.) "Auf Fakten basierender Umgang mit asylbezogener Einwanderung"

Eine zahlenmäßig bedeutende Vermischung zwischen asylbezogener und erwerbsbezogener Einwanderung können wir nicht feststellen. Die aktuellen BAMF-Anerkennungsquoten mit einer bereinigten Schutzquote von über 80% Ende August 2023 machen deutlich, dass die allermeisten Menschen, die einen Asylantrag stellen, schutzwürdige Gründe vorweisen können. Wir können aber auf Grund unserer Erfahrungen aus verschiedenen Arbeitsmarktprojekten, in denen der Flüchtlingsrat seit 2003 tätig ist

und auf Grund von Studien des IAB bestätigen, dass eine große Zahl der Menschen, die über das Asylverfahren nach Deutschland gekommen sind, über keine formalen hier anerkannten Qualifikationen verfügen. Von daher ist es grundsätzlich zu unterstützen, dass diese Menschen die Möglichkeit, bekommen, Kenntnisse und Qualifikationen nachzuholen, auszubauen oder anerkennen zu lassen und dafür auch die entsprechende Förderung erhalten.

5.) Verfahren zur Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen deutlich beschleunigen, transparenter machen und digitalisieren

Der Flüchtlingsrat begrüßt alle Maßnahmen, die bürokratische Abläufe beschleunigen. Eine Digitalisierung und Vereinheitlichung der Systeme kann dazu möglicherweise einen Beitrag leisten. Es muss aber bedacht werden, dass nicht alle Geflüchtete über die Möglichkeiten oder Fähigkeiten verfügen, digitale Verfahren zu nutzen. Zudem zeigt die Erfahrung des Flüchtlingsrates, dass Sachverhalte oftmals nur im direkten Gespräch geklärt werden können. Von daher ist neben dem Angebot digitaler Verfahren auch immer noch die Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme mit Behördenmitarbeiter:innen per Telefon oder durch persönliche Vorsprache sinnvoll.

Der Flüchtlingsrat unterstützt das Anliegen, mitgebracht Qualifikationen besser zu erkennen und zu berücksichtigen und dabei insbesondere auch informelle Kenntnisse stärker einzubeziehen. Im Handwerk sind dazu schon einige Schritte nicht zuletzt durch das ValiKom-Verfahren gemacht worden. Eine Zertifizierung von (Teil-)Qualifikationen kann einerseits den Geflüchteten die Aufnahme einer den eigenen Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung erleichtern, andererseits auch Betrieben eine bessere Einschätzung der Qualifikation ermöglichen.

Nach Ansicht des Flüchtlingsrates sollte des weiteren darüber nachgedacht werden, modulare Ausbildungswege in großem Umfang zu ermöglichen, so dass auf zertifizierte Qualifikationen aufgebaut werden kann und Ausbildungswege bis zur Vollausbildung verkürzt werden können. Das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen oder -programmen sehen wir in erster Linie bei der Arbeitsverwaltung also den Jobcentern und Arbeitsagenturen verortet. Dies gehört zu den Kernaufgaben der Arbeitsverwaltung. Zudem ist hier bereits langjährige Erfahrung versammelt. Aus unseren regelmäßigen Austauschen mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit sowie den örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcentern wissen wir, dass hier bereits seit Langem an der Entwicklung von Maßnahmen für Geflüchtete gearbeitet wird, dies u.a. auch auf Grundlage des Erfahrungsaustausches mit den durch den ESF und das BMAS geförderten Arbeitsmarktprojekten in Niedersachsen und Bremen.

6.) Auf die jeweiligen Bedürfnisse der Person zugeschnittene Qualifizierungsoffensive für anerkannte und abgelehnte Asylbewerber mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Prinzip „Fördern und Fordern“ starten

Der Ansatz, „eine auf die jeweiligen Bedürfnisse der Person zugeschnittene Qualifizierungsoffensive“ für Asylbewerber:innen mit dem Ziel zu starten, „eine Qualifikation für höherwertige Tätigkeiten (anerkannte Berufe) zu erlangen, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen“, ist grundsätzlich sinnvoll.

Über das SGB III stehen Jobcenter und Arbeitsagenturen grundsätzlich eine Vielzahl von Fördermaßnahmen zur Verfügung. Damit diese auf alle Geflüchteten angewendet werden können, darf es keine vom Aufenthaltsstatus abhängige rechtlichen Einschränkungen geben. Auch wenn in den letzten Jahren die Förderinstrumente immer weiter für alle Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus geöffnet wurden, müssen hier noch die letzten rechtlichen Einschränkungen im SGB beseitigt werden. Es wäre daher u.E. sinnvoll, wenn sich die Landesregierung dafür auf Bundesebene einsetzen würde.

Keine Einbeziehung von Menschen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

Unverständlich bleibt, weshalb die „Qualifizierungsoffensive“ sich lediglich an (ehemalige) Asylbewerber:innen mit Aufenthaltserlaubnis richten und Menschen mit einer Duldung ausschließen soll. In Niedersachsen werden ca. 23.000 Menschen lediglich geduldet. Etwas mehr als die Hälfte von ihnen lebt mittlerweile fünf Jahre oder länger in Deutschland. Viele von ihnen sind berufstätig. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die allermeisten dieser Menschen – über Generationen - in Deutschland bleiben werden. Das Potential dieser Menschen ungenutzt zu lassen, um – aus grundsätzlichen politischen Erwägungen heraus - eine „Vermischung von asyl- und erwerbsbezogener Einwanderung“ zu verhindern, erscheint insbesondere auch in Anbetracht des Fachkräftemangels töricht. Zumal diese Menschen kurzfristig (nach)qualifiziert werden und anschließend mit der Arbeit beginnen könnten, während Fachkräfte im Ausland erst einmal gewonnen werden und anschließend ein langwieriges Visumverfahren durchlaufen müssen.

Aus denselben Erwägungen heraus sollte eine „Qualifizierungsoffensive“ auch Menschen einschließen, die (noch) keine Aufenthaltserlaubnis haben, sondern lediglich über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, weil sie sich (noch) im Asylverfahren befinden. Auch von ihnen wird, wie die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, der allergrößte Teil dauerhaft in Deutschland bleiben. Hinzu kommt, dass Asylverfahren sich häufig über viele Jahre erstrecken. Daher erscheint es insbesondere auch in Anbetracht des Fachkräftemangels unverantwortlich, Menschen während des laufenden Asylverfahrens von einer „Qualifizierungsoffensive“ auszuschließen und sie zum Absitzen der Zeit zu verdammen, anstatt ihnen frühzeitig eine Teilhabe durch Qualifizierung zu ermöglichen.

Individuelle Förderung begrüßenswert

Begrüßenswert ist grundsätzlich auch der Ansatz, „neben den bereits bestehenden Integrationsleistungen [...] einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Integrationsmaßnahmen“ zu schaffen, die „auf die Bedürfnisse der Einzelpersonen zugeschnitten sind“, um diese für höherwertige Tätigkeiten zu qualifizieren. So wäre ein Rechtsanspruch auf einen Sprachkurs oder auf das Nachholen von Schulabschlüssen oder auch weitere Maßnahmen für alle Geflüchtete unabhängig von ihrem Herkunftsstaat und ihrem Aufenthaltsstatus äußerst begrüßenswert.

Auch die „umfassende Erhebung und Dokumentation der vorhandenen Fähigkeiten“ unter Zusammenwirken der Arbeitsagenturen und der Ausländerbehörden sowie der (ehemaligen) Asylbewerber:innen ist ein verfolgungswürdiger Ansatz, da dieser geeignet erscheint, die individuellen Fähigkeiten und Interessen der (ehemaligen) Asylsuchenden mit den Bedürfnissen der Wirtschaft zu vereinen und zugleich zeitraubende bürokratische Verfahren bei der Arbeitsmarktintegration abzubauen. Zusätzlich sollte es von Anfang an eine koordinierte und enge Kommunikation zwischen den Behörden, (ehemaligen) Asylsuchenden und Unternehmen geben, damit Personen zielgenau fähigkeits- und bedarfsorientiert (weiter)qualifiziert und vermittelt werden können.

Qualifizieren statt Sanktionieren

Der Antrag der CDU verträgt sich jedoch nicht mit diesen Vorschlägen, wenn er unter dem Deckmantel des „Fördern und Fordern“ den Abschluss „verbindlicher [...] Integrationsverträge“ fordert und bei „Nichteinhalten“ dieser Verträge oder bei (vermeintlicher) „Integrationsverweigerung [...] spürbare Folgen [...] bis hin zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis und umgehender Rückführung in das Heimatland in letzter Konsequenz“ androht.

Mit der Novellierung des SGB II und der Einführung des Bürgergeldes hat nicht nur eine Abkehr vom Vermittlungsvorrang zu Gunsten von Weiterbildung stattgefunden, sondern zudem soll eine Kommunikation zwischen Jobcenter und Kund:innen mehr auf Augenhöhe und bei weniger Ausübung von Druck stattfinden.

Die im Antrag vorgeschlagenen Sanktionsmöglichkeiten widersprechen einerseits der Zielsetzung dieser Sozialreform, andererseits wird suggeriert, dass (ehemalige) Asylbewerber:innen zum Arbeiten verpflichtet, respektive gezwungen werden müssen. Damit verlässt dieser Ansatz die Ebene der gleichberechtigten Kommunikation auf Augenhöhe, indem er (ehemaligen) Asylsuchenden ein unbegründetes Misstrauen entgegen bringt und ihnen – trotz Aufenthaltserlaubnis – eine Aufenthaltsbeendigung in Aussicht stellt. Dadurch wird nicht nur das unbelegte Narrativ der „Einwanderung in die Sozialsysteme“ genährt und Wasser auf die Mühlen rechter Demagog:innen gespült, sondern das Ziel, „eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen“, sogar konterkariert: Es dürfte kaum möglich sein, Menschen für die „Qualifizierungsoffensive“ zu gewinnen, wenn sie sich – trotz Aufenthaltserlaubnis –

unter das Damoklesschwert des Widerrufs der Aufenthaltserlaubnis und der Abschiebung begeben müssen, um an ihr teilnehmen zu können.

Nach den Erfahrungen des Flüchtlingsrates sind die Geflüchteten i.d.R. hoch motiviert, zu arbeiten und ihr Leben selber gestalten zu können, so dass es keiner weiteren Zwänge bedarf.

Zwar können vertragliche Vereinbarungen, die auf Leistung und Gegenleistung beruhen, durchaus ein Instrument für die „nachhaltige Integration in der Arbeitsmarkt“ sein, jedoch lehnen wir jegliche Verpflichtungen zu einer (Weiter)Qualifizierung oder Arbeitsaufnahme, die nicht im SBG II vorgesehen sind und ausschließlich für (ehemalige) Asylsuchende gelten, prinzipiell ab. Gleiches gilt für Sanktionen bei Verstößen gegen etwaige Vereinbarungen.

Die Bezugnahme auf – vermeintliche – „Integrationsverweigerer“ - irritiert auch deshalb stark, weil die CDU in ihrem Antrag – richtigerweise – selbst davon ausgeht, dass vor allem der (formell) geringe Qualifizierungsgrad der (ehemaligen) Asylbewerber:innen ihre Vermittlung in Arbeit oftmals erschwert und deshalb – ebenfalls richtigerweise – individuelle Qualifizierungsangebote fordert.

Erforderlich sind nicht mehr Sanktionen, sondern vielmehr fähigkeits- und interessengerechte Angebote zur (Weiter)Qualifizierung, die die Kompetenzen und Potentiale der (ehemaligen) Asylsuchenden wertschätzt, anstatt sie mit Regressforderungen und Abschiebungen zu bedrohen.

Weiterhin hält der Flüchtlingsrat es für sinnvoll, das Recht des Schulbesuchs über die Schulpflicht hinaus auszuweiten.

Der Besuch qualifizierender Maßnahmen sollte bei ausreisepflichtigen Personen dazu führen, dass i.d.R. von Abschiebungen abgesehen wird, sofern nicht ohnehin andere Abschiebungshindernisse vorliegen.